

Begründung zur Thüringer Verordnung zur fortlaufenden Anpassung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

A. Allgemeines

Die neue Änderungsverordnung dient zum einen der Verlängerung der Geltung infektionsschutzrechtlicher Bestimmungen bis Ende September. Mit Rücksicht auf diese Verlängerung und im Bewusstsein der damit einhergehenden rechtlichen und tatsächlichen Belastungen für die betroffenen Normadressaten gewinnt das Gebot ständiger Überprüfung fortdauernder Einschränkungen oder Regulierungen ein entsprechend höheres Gewicht in der Abwägung der widerstreitenden Belange, insbesondere des angestrebten Schutzes von Leben und Gesundheit sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems, um dem verfassungsmäßigen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu entsprechen. Maßstab ist das aktuelle Infektionsgeschehen. In verschiedenen Bestimmungen, namentlich in den §§ 17 und 18 Abs. 2 sowie in der eingeschränkten Geltungsdauer durch das schon jetzt festgelegte Außerkrafttreten der Verordnung mit Ablauf des 30. September 2020, wird dieses Überprüfungs- und Abwägungsgebot für den Ordnungsgeber festgeschrieben.

Art. 1 enthält für den Bereich der Prostitution innerhalb von Prostitutionsstätten eine gesonderte Freigabe, für die eine bevorzugte Inkraftsetzung ermöglicht wird.

Die Verordnung enthält in ihrem Art. 2 im Wesentlichen neben redaktionellen Folgeänderungen inhaltlich weitere Klarstellungen sowie eine Reihe von kleineren und größeren Lockerungen und Freigaben, insbesondere im Bereich der Tanzveranstaltungen sowie im Bereich der Prostitutionsstätten und bei den anzeigefreien nicht öffentlichen bzw. privaten Veranstaltungen, ferner einzelne verfahrensrechtliche Änderungen insbesondere in § 7 in der neuen Fassung. Überprüft und überarbeitet wurden auch die §§ 9 und 10. Insoweit haben sich Lockerungen von Besuchs- und Betretungsrechten bestimmter Einrichtungen ergeben und einige weitere Anpassungen ergeben.

Im Übrigen bewahrt auch die vorliegende Änderungsverordnung die wesentlichen Grundsätze der Infektionsschutzregeln nach den §§ 3 bis 5, u.a. den Mindestabstand, die Maskenpflicht in den Fällen des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 sowie das System effizienter Infektionsschutzkonzepte für die ansteckungsgefährdeten Bereiche und ergänzende Kontrollvorgaben für die Gesundheitsämter. Diese Grundsätze stellen nach wie vor die tragenden Grundpfeiler eines effektiven Infektionsschutzes zur Eindämmung des Coronavirus dar.

Parallel wird in Art. 3 auch die Quarantäneverordnung gleichlaufend verlängert. Im Übrigen beschränken sich die Änderungen auf eine verfahrensmäßige Regelung für Testergebnisse aus dem Ausland.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Die folgenden Begründungen erläutern die gesetzgeberischen Erwägungen für die konkreten Änderungen der Thüringer Verordnung zur fortlaufenden Anpassung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Zu Artikel 1

Zu Artikel 1 Nummer 1 a) und b):

Unter Berücksichtigung der Behandlung von sexuellen Dienstleistungen bzw. Prostitutionsstätten und dem länger andauernden Zeitraum der Schließungen erscheint es unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage und der gegenwärtigen Infektionszahlen, auch mit Blick auf die infektionsschutzrechtlichen Entwicklungen in anderen Bundesländern, gerechtfertigt, nunmehr in diesem Bereich vorab schrittweise gewisse Lockerungen einzuführen. Insbesondere im Vergleich zu sexuellen Dienstleistungen außerhalb von Prostitutionsstätten, die üblicherweise im Zwei-Personen-Kontakt stattfinden, war eine zeitnahe und vorgezogene Angleichung gerechtfertigt. Allerdings ist in diesem Bereich nach wie vor auch hinsichtlich Lockerungen eine gewisse Vorsicht angezeigt, da durch „die besondere körperliche Nähe aufgrund der Eigenheit der sexuellen Dienstleistung mit einer erhöhten Atmungsaktivität und dem Ausstoß von Tröpfchen und Aerosolen konkret eine erhebliche Ansteckungsgefahr für die jeweiligen, in räumlicher Nähe befindlichen Partner der Dienstleistung“ besteht (OVG Weimar, Beschluss vom 10. Juli 2020, Az. 3 EN 394/20, S. 16). Allerdings weist das OVG, a.a.O., S.17, darauf hin, dass die Einschränkungen auch auf diesem Gebiet fortlaufend auf ihre Angemessenheit und Erforderlichkeit hin zu überprüfen sind. Im Übrigen wird mit Artikel 1 der Empfehlung des OVG zur Klarstellung des Verhältnisses der sexuellen Dienstleistung in und außerhalb von Prostitutionsstätten nachgekommen (OVG a.a.O., S.22).

Der bisherige Verbotstatbestand des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 wurde dahingehend modifiziert, dass bestimmte Dienstleistungen in Prostitutionsstätten vom Verbot ausgenommen wurden (Buchstabe a). Weiterhin vom Verbot umfasst sind Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen und Prostitutionsveranstaltungen. Hier ist im Falle von Infektionen eine Kontaktnachverfolgung schwer möglich: Gerade bei entsprechenden Veranstaltungen trifft eine größere Personenzahl aufeinander, was im Widerspruch zu der nunmehr vorgesehenen Öffnung für maximal zwei Personen, die an der Dienstleistung beteiligt sind (Absatz 3a), stehen würde.

Im neu eingefügten Absatz 3a wurden die ausgenommenen Dienstleistungen, sexuelle Dienstleistungen in Prostitutionsstätten nach dem Prostituiertenschutzgesetz, auf infektionsschutzrechtlicher Ebene für zulässig erklärt, sofern nicht mehr als zwei Personen beteiligt sind. In diesen Konstellationen sind die gleichwohl bestehenden Infektionsrisiken vertretbar und beherrschbar. Denn hinzukommt, dass eine Woche vor Beginn des Dienstleistungsangebotes ein Infektionsschutzkonzept der zuständigen Behörde vorzulegen ist.

Daher wurde die Vorschrift des § 7 Abs.1 Satz 1 Nr.2 gem. Artikel 4 Satz 2 bereits mit Wirkung vom 20. August 2020 in Kraft gesetzt.

Zu Artikel 1 Nummer 2:

Die Vorschrift ergänzt die Bußgeldbestimmungen des § 14 durch Einfügen von Abs. 3 Nr. 11 a und 11b bei Verstößen gegen die Bestimmungen von § 7 Abs. 3a. Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 2

Zu Artikel 2 Nummer 1:

Zu a):

Die Änderung von § 3 Abs. 1 Satz 1 dient der Klarstellung, dass von den Regelungen über die allgemeinen Infektionsschutzregeln insbesondere auch die Unterbringung von Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 53 AsylG umfasst ist. Über diesen speziellen asylverfahrensrechtlichen Begriff hinaus sind mit der Aufzählung Wohnheime, Sammel- oder Gemeinschaftsunterkünfte sämtliche Unterbringungen umfasst, bei denen in denen Personen dauerhaft oder vorübergehend gemeinschaftlich wohnen. Die Begrifflichkeiten, die in unterschiedlichen Wohnformen mit unterschiedlichen Begriffen charakterisiert werden, sind weit zu verstehen, da jeglicher Form gemeinschaftlicher Unterbringung unabhängig, ob es sich etwa um Studentenwohnheime, Unterbringung von Erntehelfern oder Fabrikarbeiter sowie Flüchtlingen bzw. Asylbewerber, für längere oder kürzere Dauer, eine hohe Ansteckungsgefahr alleine durch die Zusammenballung vieler Menschen unterschiedlicher Herkunft auf einem begrenzten Raum innewohnt.

Zu b):

Zu aa):

Die Ergänzung in Satz 1 Nr. 1 beinhaltet die auf dem aktuellen Sachstand der Medizin beruhenden Erkenntnisse über die aussagekräftigen Covid-19 Symptome. Die Symptome des Verlustes von Geschmacks- oder Geruchssinn, Atemnot oder Fieber müssen jeweils mit neu aufgetretenem Husten zusammentreffen. Die künftig noch präziser definierten Symptome der Coronakrankheit orientieren sich an den Festlegungen in Nr. I.1., 4. Spiegelstrich der Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit vom 6. August 2020 betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Bundesanzeiger vom 7. August 2020 AT B5). Damit wird ein Gleichklang mit den bundesrechtlichen Vorgaben einschließlich der notwendigen fachlichen Absicherung durch das Bundesministerium der Gesundheit und das Robert Koch-Institut gewährleistet.

Durch diese Symptombeschreibung bleiben andere, nicht Corona bezogene Ursachen wie Allergien oder Asthma außer Betracht. Die Problematik der Erkrankung besteht hinsichtlich der äußeren Erkennbarkeit insbesondere bzgl. der eher unspezifischen Vieldeutigkeit einzelner Krankheitssymptome, vor allem, wenn sie einzeln betrachtet werden, so dass erst ein kumulatives Zusammentreffen mehrerer Symptome einen ernstzunehmenden Ansteckungsverdacht im Sinne von § 2 Nr. 7 IfSG wecken kann.

Zu bb):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung unter Bezug auf Absatz 1 Satz 2.

Zu c):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, mit der die zur Kontaktdatennachverfolgung verpflichteten Einrichtungen, Veranstaltungen etc. in Fallgruppen übersichtlicher dargestellt werden.

Zu Artikel 2 Nummer 2:

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Rahmen des geänderten § 7.

Zu Artikel 2 Nummer 3:

Zu a):

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass in – vereinzelt vorkommenden – nicht geschlossenen Fahrzeugen zur Personenbeförderung oder in sonstigen offenen Beförderungsmitteln ein Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund des deutlich geringeren Infektionsrisikos unter freiem Himmel und infolge des Fahrtwindes nicht erforderlich erscheint. Zu denken ist hier etwa an offene Sightseeing-Busse oder -taxis, Ausflugsschiffe (auf dem offenen Deck), Kutschen oder offene Eisen- und Bergbahnwagen (z.B. Museumsbahnen).

Zu b):

Zu aa):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu bb):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu cc):

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass Reisebusse und sonstige Beförderungsmittel häufig durch geschlossene Gesellschaften genutzt werden. Sofern es sich um Personenmehrheiten nach § 1 Abs. 2 handelt, zum Beispiel ein Ausflug zweier Familien aus zwei Haushalten und keine weiteren Personen beteiligt sind, ist ein Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nicht erforderlich. Dieser Personenkreis ist nicht zum Einhalten eines Mindestabstandes verpflichtet und durch den engen täglichen Kontakt besteht gewissermaßen eine „Infektionsgemeinschaft“ im täglichen Umgang. Das Nichttragen der Mund-Nasen-Bedeckung speziell bei einer Ausflugsfahrt bietet daher kein infektionsschutzrechtliches Zusatzrisiko für diese Gemeinschaft. Das Hinzukommen weiterer Personen oder Publikumsverkehr muss jedoch ausgeschlossen sein. Für vorhandenes Fahrpersonal kann eine Mund-Nasen-Bedeckung nach den allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen und Vorgaben ggf. angezeigt oder zumindest empfehlenswert sein.

Zu Artikel 2 Nummer 4:

Die Neufassung des § 7 ist so konzipiert, dass der neue Absatz 1 in den Nummern 1 bis 3 nunmehr die erlaubnispflichtigen Veranstaltungen regelt, bisher teilweise § 7 Abs. 2, und dabei auch die Öffnung bestimmter, bislang aufgrund des Infektionsgeschehens noch geschlossener Bereiche berücksichtigt. Absatz 2 betrifft die Veranstaltungen und Dienstleistungen, bei denen das Infektionsschutzkonzept vorlagepflichtig ist; inhaltlich handelt es sich im Wesentlichen um bislang verbotene bzw. geschlossene Lebensbereiche. Der frühere § 7 Abs. 3 wird künftig nicht mehr fortgeführt. Dementsprechend wird der bisherige § 7 Abs. 4 der neue Absatz 3, der wie bisher die nicht öffentlichen und privaten Veranstaltungen reguliert.

Im Einzelnen: Absatz 1 betrifft konkret Veranstaltungen, die von der zuständigen Behörde ausdrücklich erlaubt sein müssen. Satz 1 Nr. 1 betrifft die Festveranstaltungen nach dem bisherigen § 7 Abs. 2 Satz 1, die bislang grundsätzlich verboten waren, jedoch in Einzelfällen gestattet werden konnten. Nach den Neuregelungen sind diese nicht mehr grundsätzlich verboten, sondern lediglich unter einen präventiven Erlaubnisvorbehalt gestellt worden. Zwar hat die Behörde auch insoweit zu prüfen, ob infektionsschutzrechtliche Gesichtspunkte einer Erlaubnis entgegenstehen, jedoch spricht die Umkehr des Regel-Ausnahmeprinzips nunmehr für eine weniger restriktivere Behandlung der Anträge. Aufgenommen in Nummer 1 wurden zur Klarstellung insbesondere auch die bei Volksfesten üblichen Fahrgeschäfte.

Nach Nummer 2 können Tanzveranstaltungen mit Zuschauern ebenfalls erlaubt werden. Demgegenüber unterliegen solche Tanzveranstaltungen, die unter die Voraussetzungen von Absatz 2 Nr. 1 bis 3 fallen, unterliegen hingegen nur einer Anzeigepflicht und sind somit von Absatz 1 Nr. 2 zu unterscheiden.

Nummer 3 ist ein Auffangtatbestand für Sportveranstaltungen, die nicht bereits vom Regelungsbereich der jeweiligen Verordnung des TMBJS umfasst sind; konkret sind insoweit also die aktuellen Regelungen der §§ 48 Abs. 3, 49 Abs. 2 der ThürKiJuSSp-VO gegenüber der Nummer 3 vorrangig anwendbar. Inhaltlich sind diese Regelungen indes weitgehend inhaltsgleich mit den Bestimmungen dieser Verordnung.

Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 Nummern 1 bis 3 infektionsschutzrechtliche Auflagen erteilen, um eine geordnete Veranstaltung im Einzelfall zu ermöglichen und unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten ein Verbot zu vermeiden.

In Satz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 2 Satz 3.

Satz 4 legt die Frist für den Antrag nach Satz 1 fest.

Absatz 2 wurde neugefasst und regelt Veranstaltungen und Dienstleistungen, die bislang verboten waren und deren Zulässigkeit durch die Entwicklung des gegenwärtigen Infektionsgeschehens vertretbar erscheint. Für diese besteht gemäß Satz 1 lediglich eine Verpflichtung zur Vorlage des Infektionsschutzkonzepts gegenüber der zuständigen Behörde.

Nach Nr. 1 sind diverse Tanzveranstaltungen erfasst, die im Gegensatz zu denen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 hinsichtlich des – sitzenden – Publikums reinen Vorführcharakter besitzen, so dass eine Vermischung zwischen Tanzgruppe und Publikum mit unkalkuliertem Infektionsrisiko nicht gegeben ist. Der Gedanke des sitzenden Publikums als Ausdruck fehlender Dynamik in einer Veranstaltung greift einen Regelungsgedanken auf, der sich so auch schon in § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 dieser Verordnung findet. Für den Bereich der Volkstänze in Nr. 2 ist charakteristisch und prägend, dass es sich regelmäßig um feste Personengruppen handelt (vgl. § 2 Satz 2), bei denen die Teilnehmer namentlich bekannt sind; Infektionsrisiken sind so erkennbar verringert und auch eine Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter erscheint unproblematisch.

Nr. 3 betrifft Tanzveranstaltungen, die mit einer abgeschlossenen Personengruppe aus einem definierten personellen Umfeld stattfinden, etwa aus dem Kreis einer Abschlussklasse oder gymnasialen Oberstufe mit familiärem Anhang, ohne dass eine unbekannte Zahl von Teilnehmern ungeregelt hinzukommt. Bei diesen Veranstaltungen sind die Teilnehmer zudem namentlich bekannt.

In allen Fällen der Nr. 1 bis 3 ist eine Rückverfolgung im Falle eines auftretenden Infektionsgeschehens aufgrund der ermittelbaren und im Wesentlichen wenig dynamischen Teilnehmerzahl ohne größere Probleme möglich.

Nr. 4 öffnet den bislang noch geschlossenen Bereich sexueller Dienstleistungen im Bereich von Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes. Dies gilt jedoch nur für solche Dienstleistungen, an denen nicht mehr als zwei Personen beteiligt sind.

Gem. Satz 3 ist die Vorlage eines Infektionsschutzkonzeptes verpflichtend. In Absatz 4 wurde bei nicht öffentlichen bzw. privaten Veranstaltungen die Teilnehmerzahl, ab derer eine Anzeige bei der zuständigen Behörde erforderlich ist, behutsam auf 50 Personen (in geschlossenen Räumen) bzw. auf 100 Personen (unter freiem Himmel) erhöht.

Zu Artikel 2 Nummer 5:

Zu a):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu b):

Zur Klarstellung wurde das Wort Zusammenkünfte eingefügt, da die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 unterschiedliche Formen des Zusammenkommens von Personen beschreiben.

Zu Artikel 2 Nummer 6:

§ 9 wurde unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens neu gefasst. Die Krankenhäuser sind künftig aus Gründen besserer Übersichtlichkeit gesondert im neuen § 9a geregelt. Erfasst sind im verbleibenden § 9 Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem ThürWTG.

Nach Absatz 1 sind grundsätzlich die bisherigen Besuchsbeschränkungen aufgehoben. Ausgenommen hiervon sind die Fallkonstellationen der Absätze 2 und 3. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde abweichende infektionsschutzrechtliche Beschränkungen treffen, sofern die Infektionslage dies erfordern sollte.

Absatz 2 regelt den Fall, dass innerhalb des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem/der sich die Einrichtung befindet, ein aktives Infektionsgeschehen nach § 13 Abs. 2 existiert. In diesem Fall verbleibt es bei der bisherigen, allerdings für den Normalfall vorgesehenen, Regelung nach § 9 Abs.1. Bislang waren insoweit Besuche nicht zulässig. Die zuständige Behörde kann allerdings erforderlichenfalls strengere Regeln (u.a. Besuchsverbote) anordnen.

Absatz 3 regelt den Fall, dass ein aktives Infektionsgeschehen in der Einrichtung selbst vorliegt. Nach Satz 1 sind in diesem Fall Besuche ausgeschlossen; dies entspricht der

bisherigen Regelung in § 9 Abs. 1. Satz 2 sieht eine Ausnahme dann vor, wenn das Infektionsgeschehen lediglich in einem abgeschlossenen, räumlich und personell abgetrennten Bereich stattfindet. Voraussetzung ist, dass ein wechselseitiges Betreten von Personen – unabhängig ob Bewohner, Personal oder Dritte – ausgeschlossen ist. Dies gilt auch für Zusammentreffen in etwaigen gemeinsamen Verwaltungsbereichen, Kantinen, Toiletten o.ä.; dabei bleibt es dem jeweiligen Betreiber unbenommen, durch wirksame personelle, organisatorische oder bauliche Maßnahmen ggf. unzureichend getrennte Bereiche infektionsschutzrechtlich unbedenklich abzutrennen bzw. aufzuteilen. Nach Satz 3 ist die zuständige Behörde über den Sachverhalt unverzüglich zu unterrichten.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 9 Abs. 3. Ergänzt wurde, dass Beschränkungen nach den Absätzen 2 und 3 im Besuchs- und Infektionsschutzkonzept Aufnahme finden.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 4, angepasst an den Umstand, dass diese Einrichtungen bereits geöffnet sind.

Absatz 6 Satz 1 normiert Ausnahmen hinsichtlich der Beschränkungen der Absätze 2 bis 5 für besondere sensible Bereiche und knüpft an die Ausnahmeregelung des bisherigen § 9 Abs. 2 an. Satz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 2a Satz 2.

Zu Artikel 2 Nummer 7:

Die Regelungen für den Krankenhausbereich wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit in einen gesonderten Paragraphen aufgenommen.

Hinsichtlich des Regelungsinhaltes für Besuche nach Absatz 1 verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen in Abhängigkeit vom der örtlichen Infektionsgeschehen.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 9 Abs. 5.

Absatz übernimmt die Ausnahmeregelung des § 9 Abs. 6 für besonders sensible Bereiche in Krankenhäusern.

Zu Artikel 2 Nummer 8:

Zu a):

Zu aa):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu bb):

Die Erweiterung entspricht einem praktischen Bedürfnis der Ausnahme vom Betretungsverbot für Personen, die Angebote nach Absatz 1 freiwillig in Anspruch nehmen.

Zu b):

Zu aa)::

Die Änderung von Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass über die Personensorgeberechtigten hinaus weitere Personen im Rahmen der Maßnahme anwesend sein müssen.

Die Neufassung von Nr. 3 erlaubt hinsichtlich des aktuellen Infektionsgeschehens nunmehr auch wieder die Durchführung von Gruppenmaßnahmen. Dabei ist darauf zu achten, dass es sich um feste bestimmbare Gruppen handelt (vgl. § 2 Satz 2), um gegebenenfalls eine Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen. Maßgeblich ist hierbei die Zuordnung einer festen Fachkraft zu einer Gruppe, um mögliche Ansteckungsgefahren oder die Verbreitung des Coronavirus so gering wie möglich zu halten.

Zu bb):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu c):

Der neugefasste Absatz 6 Satz 1 berücksichtigt neben den Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX und den Leistungen nach § 35a SGB VIII künftig zur Klarstellung und Präzisierung auch sonstige pflegerische oder therapeutische Leistungen, etwa bei Menschen mit schweren Behinderungen, die in bestimmten Fällen zusätzlich zu den bisher geregelten Leistungsbereichen erbracht werden können. Satz 2 stellt die sachlich gebotene Verknüpfung mit den einschlägigen Regelungen der ThürKiJuSSp-VO her, um Normkonflikte und rechtliche Unsicherheiten in der Praxis zu vermeiden.

Zu Artikel 2 Nummer 9:

Zu a):

In Absatz 1 Satz 1 wurde sprachlich auf die Bestimmung des § 2 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministeriums der Gesundheit zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 8. Juni 2020 (Bundesanzeiger vom 9. August 2020 AT V1) Bezug genommen, um den Begriff des „Kontakts“ zu einer infizierten Person als Voraussetzung für einen Ansteckungsverdacht mit der Rechtsfolge einer Absonderungspflicht nach Absatz 1 durch die Übernahme bundesrechtlicher Standards für die Handhabung in der Thüringer Praxis einheitlich und leichter anwendbar auszugestalten.

Zu b):

Absatz 4 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 11 Abs. 4 Satz 1. Satz 2 trägt neueren infektionsmedizinischen Erkenntnissen Rechnung, wonach eine zweifache Testung im Abstand von fünf Tagen erforderlich ist, um die notwendige Sicherheit für Personen zu erlangen, die im sensiblen Bereich des Gesundheitswesens und der Altenpflege tätig sind. Das Auftreten von Infektionen gefährdet diesen schutzbedürftigen Bereich von Risikopersonen in besonderem Maße.

Zu Artikel 2 Nummer 10:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 2 Nummer 11:

Die Vorschrift regelt die Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen der Verordnung als Ordnungswidrigkeiten und wurde an die gegenwärtige Fassung der Verordnung angepasst.

Zu Artikel 2 Nummer 12:

Der neu eingefügte § 18 untersagt bestimmte Veranstaltungen und Dienstleistungen, denen nach wie vor ein nicht zu vertretendes hohes Infektionsrisiko innewohnt. Insoweit setzt § 18 für eine Übergangszeit die bisherigen Schutzmaßnahmen von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 teilweise und in Nr. 3 vollständig fort.

Hierzu zählen nach Nr. 1 Tanzclubs und Diskotheken und vergleichbare – körpernahe, dynamische – Einrichtungen (vgl. bisher den gewerberechtlichen Begriff der „Tanzlustbarkeiten“, der konkretisiert wird). Aufgrund der körperlichen Nähe und dem Zusammentreffen einer großen wechselnden Personenzahl, die eine konkrete Nachverfolgung einer Infektionskette kaum ermöglicht und durch ihre besondere Dynamik und hautnahe Körpernähe mit erheblichen Infektionsrisiken behaftet ist, bleiben derartige kaum durch Infektionsschutzkonzepte unkontrollierbare Tanzveranstaltungen im Gegensatz zu denen in § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 weiterhin untersagt. Gerade die Verbreitung des Coronavirus wurde in hohem Maße zu Beginn der Pandemie durch solche körpernahen Veranstaltungen während der Skisaison (Ischgl) forciert.

Nr. 2 greift lediglich die (weiterhin bestehende) Verbotsregelung des Artikel 1 Nr. 1a) in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 im Rahmen der Änderungen des Artikels 2 auf.

Aufgrund vergleichbarer Erwägungen wie zu Nr.1 und Nr. 2 sind auch Swingerclubs und ähnliche Angebote nach wie vor untersagt.

Absatz 2 stellt speziell für die in § 18 geregelten Veranstaltungs- und Einrichtungsformen eine gesonderte Selbstverpflichtung des Ordnungsgebers zur Überprüfung der einschränkenden Maßnahmen hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens dar. Damit wird für die weiterhin besonders eingeschränkten Veranstaltungen und Einrichtungen die Verpflichtung der rechtsetzenden Exekutive zur ständigen Überprüfung dieser Regelungen zusätzlich zur vorbehaltenen allgemeinen Überprüfungspflicht nach § 17 noch einmal besonders betont, um gerade für diese besonderen Bereiche angesichts des bisherigen Zeitablaufs und der Eingriffsintensität die gesteigerte Verantwortung des Ordnungsgebers hervorzuheben.

§ 19 stellt klar, dass bei vor Inkrafttreten der Thüringer Verordnung zur fortlaufenden Anpassung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 der zuständigen Behörde vorgelegte Infektionsschutzkonzepte und erteilten Anzeigen an die zuständige Behörde der Zeitraum auf die Fristen nach der neuen Verordnung anzurechnen sind.

Zu Artikel 2 Nummer 13:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 2 Nummer 14:

Der neue § 21 regelt das Außerkrafttreten dieser Verordnung.

Zu Artikel 3**Zu Artikel 3 Nr. 1:**

Die Änderung von § 3 Abs. 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass aus dem Ausland beigebrachte Zeugnisse oftmals nur in englischer Sprache zur Verfügung stehen, die nach der bisherigen Regelung erst übersetzt werden müssten. Es erscheint ausnahmsweise vertretbar, dass in Englisch abgefasste Zeugnisse in diesem Fall zur Vermeidung von Verzögerungen oder Bürokratie unmittelbar vorgelegt werden.

Zu Artikel 3 Nr.2:

Die Bestimmung regelt das Außerkrafttreten der Vierten Thüringer Quarantäneverordnung am 30. September 2020

Zu Artikel 4:

Satz 1 regelt das Inkrafttreten der Artikel 2 und 3 am 30. August 2020. Artikel 1 tritt bereits mit Wirkung vom 20. August 2020 aus den unter Artikel 1 Nr.1 a) und b) dieser Begründung dargelegten Gründen in Kraft.